

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

L96I	Berlin, den 12. Juni 1961	[Sr 33
Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 61	Anordnung Nr. 5 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO).....	195

#### Anordnung Nr. 5\* über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO).

Vom 28. März 1961

Zur Änderung der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBL I 1956 S. 436) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 1 des I. Teiles der BWVO wird durch folgenden Buchst. p ergänzt:

„Fähre: ein Fahrzeug, das auf Binnenwasserstraßen eine Brücke ersetzt und Personen und Güter von einem Ufer zum anderen in Querverbindung befördert.“

#### § 2

Der § 31 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Hecklichter der Schleppfahrzeuge

1. In einem Schleppzug muß der letzte Anhang außer dem Topplicht nach § 30 Nr. 1 das Hecklicht nach § 28 Buchst. c führen. Die übrigen Anhänge müssen das Hecklicht nach § 28 Buchst. c durch eine Mattglasscheibe abgeblendet führen. (Bild 10)
2. Befinden sich am Schluß des Schleppzuges längsseits gekuppelte Fahrzeuge, so muß jedes von ihnen das Hecklicht führen. (Bild 11)
3. Sind alle Anhänge längsseits des Schleppers gekuppelt, so müssen der Schlepper und jeder Anhang ein Hecklicht führen.“ (Bild 12)

#### § 3

Der § 34 Nr. 2 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Das Zeichen nach Nr. 1 müssen auch Fahrzeuge führen, die durch aufmontierte Hilfsmotore (Z-Antrieb) oder durch Schiebe- bzw. Ziehboot fortbewegt werden.“

#### § 4

Der § 36 Nr. 1 des I. Teiles der BWVO wird durch folgenden Buchst. c ergänzt:

„Schlepper mit beladenen oder nicht entgasten Tankschiffen im Anhang haben die Kennzeichen bzw. Lichter nach Buchstaben a und b am Bug, von vorn gut sichtbar, zu führen.“

#### § 5

Die Bilder 42 und 44 bis 47 zu § 54 a und deren Texte - Anlage 4 der BWVO - werden gemäß Anlage 1 zu dieser Anordnung geändert.

#### § 6

(1) Der § 64 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Fahrt durch feste Brücken

1. In einer Brückenöffnung ist das Begegnen oder Überholen nur statthaft, wenn das Fahrwasser hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.
2. Sind einzelne Öffnungen oder Teile fester Brücken durch rot-weiße Tafeln oder grüne Lichter und durch gelbe Tafeln oder gelbe Lichter gekennzeichnet, so ist die Durchfahrt nur zwischen den rot-weißen Tafeln oder den grünen Lichtern bzw. unter den gelben Tafeln oder den gelben Lichtern gestattet. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge. (Bilder 61, 62, 63 und 64)
3. Eine Brücke, die durch das Sperrzeichen nach § 59 Nr. 1 gekennzeichnet ist, darf nicht durchfahren werden.“

(2) Die Änderungen der Bilder zu § 64 und deren Texte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Anordnung.

#### § 7

(1) Der § 65 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Fahrt durch bewegliche Brücken

1. Fahrzeuge und Flöße müssen, wenn sie das Öffnen der Brücke verlangen, »zwei lange Töne!« ge-

\* Anordnunb Nr. 4 (GBl. I 1957 S. 601)